

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **June Tomiak (GRÜNE)**

vom 9. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. April 2026)

zum Thema:

Aktivitäten der Hammerskins Berlin - Auswirkungen der Aufhebung des Verbots der Vereinigung „Hammerskins Deutschland“

und **Antwort** vom 21. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. April 2026)

Frau Abgeordnete June Tomiak (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25785

vom 09. April 2026

über Aktivitäten der Hammerskins Berlin - Auswirkungen der Aufhebung des Verbots der
Vereinigung „Hammerskins Deutschland“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt: ²

1. Bitte stellen Sie die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes rund um die Aktivitäten der Hammerskins in Berlin der letzten Jahre dar. Bitte gehen Sie hierbei ebenso auf das Personenpotenzial ein.
 - a) Stellen Sie besonders heraus, wie sich ggfs. die Aktivitäten des Chapter Berlin im Nachgang der erlassenen Verbotsverfügung vom 24. Juli 2023 gegen die Vereinigung „Hammerskins Deutschland“ verändert hat.
 - b) Trotz ehem. gültigen Verbots waren Anhänger der deutschen „Hammerskins“ weiterhin aktiv. Im November 2025 sollen u.a. auch Neonazis aus Berlin bei einem internationalen Treffen der „Hammerskins“ in Mailand dabeigewesen sein.¹ Welche Erkenntnisse hat der Berliner Verfassungsschutz hierzu? Wie viele Personen aus Berlin waren bei dem Treffen? Welche Funktionen hatten sie ggfs. bei diesem Treffen?
 - c) Weiter zu 1. b): Welche Erkenntnisse hatte der Berliner Verfassungsschutz zu diesem Treffen bereits im Vorfeld des Treffens? Welche Kommunikation gab es hierzu ggfs. mit Bundesbehörden oder auch mit Italienischen Behörden?
 - d) Eine Schriftliche Anfrage im Thüringer Landtag hat ergeben, dass nach dem Verbot kein Rückzug der ehemaligen Hammerskins aus der rechtsextremen Szene zu beobachten war. Konnte der Berliner Verfassungsschutz ebenso beobachten, dass ehemalige Hammerskins nach dem Verbot weiterhin in der

¹Tagesschau (17.12.2025): „Deutsche "Hammerskins" weiter im Ausland aktiv? “.
<https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr/hammerskins-neonazi-netzwerk-verbot-100.html>

rechtsextremen Szene aktiv waren und sich ggfs. hin zu anderen Gruppierungen orientiert haben? Falls ja, bitte ausführen.

Zu 1.:

Angehörige des „Hammerskin“-Chapters Berlin nahmen regelmäßig an rechtsextremistischen Musik- und Szeneveranstaltungen, darunter das jährlich in verschiedenen Ländern ausgerichtete „Hammerfest“, teil. Zuletzt reisten Berliner Rechtsextremisten zu den Veranstaltungen „Hammerfest 2025“ am 15.11.2025 in Mailand/Italien und zum „Hammerskin-Nation-Treffen“ am 10.08.2024 in Deje/Schweden. Das Personenpotenzial des „Hammerskin“-Chapters Berlin liegt im einstelligen bis unteren zweistelligen Bereich.

Zu 1.a:

Nach dem Verbot der Vereinigung „Hammerskins Deutschland“ 2023 traten die Mitglieder des Berliner „Hammerskin“-Chapters nicht mehr mit eindeutig zuordenbaren Emblemen, z. B. Kutten und Patches auf. Über Aktionen in der Region Berlin seit dem Verbot liegen keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 1.b:

Am „Hammerfest 2025“ in Mailand nahm eine einstellige Anzahl an Mitgliedern des Berliner Chapters teil. Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.

Zu 1.c:

Bei internationalen rechtsextremistischen Ereignissen tauschen sich die betroffenen Nachrichtendienste über Anreisebewegungen, Teilnahmen von Rechtsextremisten, Inhalte der Veranstaltung etc. aus. Die Kommunikation mit ausländischen Nachrichtendiensten obliegt dem Bundesamt für Verfassungsschutz.

Zu 1.d:

Das Aktivitätsniveau des Berliner Chapters der „Hammerskins“ blieb nach dem Verbot weiterhin gering. Gleichwohl konnte ein Rückzug der Berliner „Hammerskins“ aus der rechtsextremistischen Szene nicht festgestellt werden (vgl. Antwort zu Frage 1).

2. Vor kurzem hat das Bundesverwaltungsgericht das Verbot der Vereinigung „Hammerskins Deutschland“ aufgehoben². Welche Erkenntnisse hat der Verfassungsschutz über Aktivitäten der Hammerskins in Berlin oder Personen die der Gruppierung nahestehen im Nachgang der Aufhebung des Verbots? Wie wird diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts innerhalb der „Hammerskins Berlin“ und deren nahestehenden Akteuren aufgenommen und ggfs. genutzt.

Zu 2.:

Nach der Aufhebung des Verbots der Vereinigung „Hammerskins Deutschland“ durch das Bundesverwaltungsgericht am 19.12.2025 verkündete das Berliner Chapter am 22.12.2025

²BVerwG Pressemitteilung Nr. 99/2025: <https://www.bverwg.de/pm/2025/99>

durch ein anwaltliches Schreiben an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport seine Auflösung. Weitere Erkenntnisse über Reaktionen des Berliner „Hammerskin“-Chapters auf das Urteil liegen nicht vor.

3. Wie haben andere rechtsextreme Gruppierungen die Aufhebung des Verbots aufgenommen?

Zu 3.:

Reaktionen auf das Urteil aus der Berliner rechtsextremistischen Szene sind nicht bekannt.

4. Geht der Senat davon aus, dass sich beim Chapter Berlin Verbotsgründe feststellen lassen könnten und welche Überlegungen gibt es innerhalb des Senats für ein mögliches Verbot des Hammerskin Chapters in Berlin?

Zu 4.:

Das Verbot der Vereinigung „Hammerskins Deutschland“ wurde durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 19. Dezember 2025 aufgehoben, da das Gericht die Existenz einer den regionalen Chapters übergeordneten bundesweiten Vereinigung nicht feststellen konnte. Nach Auffassung des Gerichts lägen vielmehr deutliche Hinweise dafür vor, dass die regionalen Chapter weitgehend autonom agierten. Das Vorliegen materieller Verbotsgründe wurde nicht geprüft, das Gericht wies jedoch darauf hin, dass die regionalen Chapter von den zuständigen Behörden des Bundes und der Länder verboten werden könnten, sofern sich Verbotsgründe feststellen ließen.

Ein etwaiges Verbot des Chapter Berlin und seiner Kennzeichen würde sich nach dem Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) richten. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Vereinsgesetz (VereinsG) grundsätzlich für das Verbot von Vereinen und Teilvereinen zuständig, deren erkennbare Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet Berlins beschränkt. Für ein Verbot von Vereinen und Teilvereinen, deren Organisation oder Tätigkeit über das Gebiet eines Bundeslandes hinausgehen, ist das Bundesministerium des Innern zuständig, § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 VereinsG.

Darüber hinaus können konkrete öffentliche Auskünfte zu Überlegungen oder Planungen von Vereinsverboten aus grundsätzlichen Erwägungen nicht erfolgen, unabhängig davon, ob zu solchen Überlegungen im Einzelfall Anlass besteht, da sie ggfs. geeignet wären, die Beweissituation im Hinblick auf mögliche staatliche Maßnahmen zu verschlechtern und den Erfolg solcher Maßnahmen zu gefährden.

5. Welche Erkenntnisse hat der Berliner Verfassungsschutz über die Beteiligung von Berliner Akteuren vom III.Weg oder den Jungen Nationalisten an dem in 1. b. angesprochenen Treffen?

Zu 5.:

An dem Treffen in Mailand nahmen Angehörige der rechtsextremistischen Partei „Der III. Weg“ im niedrigen einstelligen Bereich teil.

Berlin, den 21. April 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport